

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 11.07.1896

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1896.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1896, betreffend die Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe.

N^o 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.

Oldenburg, 1896, Juni 17.

Nachdem das mit der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der Freien Hansestadt Bremen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven im Jahre 1883 getroffene Uebereinkommen (Gesetzblatt Band 26, S. 659) Aenderungen unterzogen und ein neues Uebereinkommen zwischen den betheiligten Regierungen vereinbart, dasselbe auch nach erfolgter Auswechslung der Genehmigungen in Kraft getreten ist, bringt das Staatsministerium dieses neue Uebereinkommen nebst den dazu ge-

hörigen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1896 Juni 17.

Staatsministerium.

Tausen.

Mußenbecher.

(Faint mirrored text)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)



Uebereinkommen.

§. 1.

In Bremerhaven ist ein Preussisch-Oldenburgisch-Bremisches Quarantäne-Amt errichtet.

Dasselbe hat für das Gebiet der Unterweser

1. diejenigen Anordnungen auszuführen, welche in den anliegenden Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, getroffen sind,
2. die zur Durchführung der bezüglichen Maßregeln erforderlichen Veranstaltungen einzurichten und zu verwalten.

§. 2.

Das Quarantäne-Amt besteht aus dem Landrath zu Geestemünde, dem Amtshauptmann zu Brake und dem Amtmann zu Bremerhaven.

§. 3.

Der Amtmann in Bremerhaven führt den Vorsitz und die laufende Verwaltung; er übt Namens der betheiligten Regierungen für das gesammte Gebiet der Unterweser die Aufsicht darüber, daß die Abwehrmaßregeln den getroffenen Anordnungen gemäß ausgeführt werden. Insbesondere ist derselbe unbeschadet seiner Befugniß, die beiden anderen Mitglieder oder auch nur ein anderes Mitglied des Quarantäne-Amts zuzuziehen, selbständig berechtigt

1. zur Anordnung und Leitung der Besichtigung der einlaufenden Seeschiffe,
2. zur Ertheilung der freien Praktika,
3. zur Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln.

§. 4.

Der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Quarantäne-Amtes unterliegen

1. die Annahme und die Anstellung der erforderlichen Beamten,
2. die Beschaffung der nöthigen Lokale und des erforderlichen Inventars,
3. die Aufstellung des Voranschlags für jedes Etatsjahr und
4. der Erlaß von Instruktionen.

In Eilfällen ist der Vorsitzende befugt, Hilfskräfte vorläufig anzunehmen und wegen Beschaffung von Lokalen und Inventarien das Erforderliche zu veranlassen, jedoch verpflichtet, das Einverständnis der anderen Mitglieder nachträglich unverzüglich einzuholen.

§. 5.

Das Quarantäne-Amt sowie der Vorsitzende desselben sind befugt, die Durchführung ihrer Anordnungen durch geeignete Exekutivmaßnahmen zu sichern.

§. 6.

Die Aufsicht über das Quarantäne-Amt wird von den beteiligten Staatsregierungen ausgeübt, welche sich vorbehalten, diese Befugniß an ihre Behörden uneingeschränkt oder unter den von ihnen zu bestimmenden Modalitäten zu delegiren.

Die Genehmigung der Aufsichtsinstanz ist abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, zu allen Einrichtungen und Anschaffungen, welche einen Kostenaufwand von mehr als *M.* 300 erfordern, einzuholen.

Beschwerden gegen Anordnungen des Quarantäne-Amtes unterliegen der Entscheidung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

§. 7.

Die Kosten des Quarantäne-Amtes und der Anstalten desselben werden, soweit zu deren Deckung die Einnahmen an Gebühren nicht reichen, von den drei beteiligten Staaten zu je ein Drittel getragen.

Die Mitglieder des Quarantäne-Amtes erhalten als solche keine Besoldung.

§. 8.

Die Jahresrechnung wird zunächst von sämtlichen Mitgliedern des Quarantäne-Amtes geprüft und mit deren Erinnerungen dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Superrevision und weiteren Veranlassung eingereicht.

§. 9.

Für die von dem Quarantäne-Amt zu berechnenden Gebühren und Kosten ist der anliegende Tarif maßgebend.

§. 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt an die Stelle des im Jahre 1883 geschlossenen, denselben Gegenstand betreffenden Uebereinkommens.

§. 11.

Die Uebereinkunft tritt nach erfolgter Auswechslung der Genehmigungen sofort in Kraft und kann, vorbehaltlich ihrer Abänderung oder Beseitigung auf dem in Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung bezeichneten Wege, von jedem der kontrahirenden Theile mittelst einjähriger Kündigung aufgerufen werden.

T a r i f.

An Gebühren und Kosten werden erhoben:

1. Für die Ertheilung des Legitimationscheines zum freien Verkehr (§. 3 Abs. 2 der Vorschriften) einschließlich des Stempels 1 bis 15 *M.*
2. Für die Besichtigung (§. 6 der Vorschriften) einschließlich des Honorars für den Arzt, des Bootslohns, des Stempels, der Schreibgebühren *z.* 1 bis 60 *M.*
3. Für die isolirten und franken Personen die Kosten der Verpflegung einschließlich der ärztlichen Behandlung nach einem vom Quarantäne-Amt festgesetzten Tarif.
4. Die baaren Auslagen
 - a) für die Desinfektion der Schiffe,
 - b) " " Benutzung des Desinfektionsapparates,
 - c) " " Gestellung von Wachmannschaften,
 - d) " " alle sonstigen vorstehend nicht aufgeführten Leistungen.

Das Quarantäne-Amt setzt die Gebühr unter 1 und 2 nach den Umständen des einzelnen Falles und insbesondere nach Maßgabe der Größe der Schiffe fest.

Das Quarantäne-Amt ist berechtigt, sich wegen der Gebühren und entstandenen Kosten an den Schiffer oder an den Rheder des in Betracht kommenden Schiffes zu halten, soweit die erwachsenen baaren Auslagen nicht den Passagieren zur Last fallen. Die Letzteren haben die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung in der Quarantäne-Anstalt, sowie die Kosten der Desinfektion ihrer Habe zu tragen.

Vorschriften,

betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser
anlaufenden Seeschiffe.

§. 1.

Jedes die Weser anlaufende Seeschiff unterliegt der
gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise
Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord
gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Her-
künfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet wor-
den ist.

§. 2.

Die in dem §. 1 vorgesehene gesundheitspolizeiliche
Kontrolle findet, soweit es sich um Gelbfieber handelt, nur
innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§. 3.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende
Schiff (§. 1) muß, sobald es in Sicht des Hohewegleuch-
thurms kommt, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf, unbeschadet der Ausnahme eines Lootsen oder
eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit
einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Ver-
kehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen,
bevor es durch Verfügung des Quarantäne-Amtes zum freien
Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung
unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord be-
findliche Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§. 4.

Der Lootse und das Quarantäne-Amt haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der §. 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des §. 3 zu achten.

§. 5.

In den Fällen des §. 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten des Quarantäne-Amts ein nach Maßgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung des Quarantäne-Amts zu halten.

§. 6.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§. 1) nebst Zufassen wird — nach Erfüllung der in den §§. 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt (den Quarantäne-

Arzt) untersucht. Von dem Ergebniß dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§. 7.

Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten und abgeordneten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
 2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
 3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungs-falles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder soweit nach dem Ermessen des Quarantäne-Amtes ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgeordneten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.
- Reisende, welche nachweislich mit Cholerafranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der

Beobachtung entlassen werden, sobald durch den be-
amtenen Arzt festgestellt ist, daß Krankheits-
erscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera be-
fürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch
hat in solchen Fällen das Quarantäne-Amt unver-
züglich der für das nächste Reiseziel zuständigen
Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende
Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort
einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unter-
worfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an
Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während
der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als
Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als
mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden
Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen
Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmann-
schaft und der Reisenden sind zu desinfiziren. Das
Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten
und Theile, welche als mit Choleraentleerungen be-
schmutzt anzusehen sind.
5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhält-
nisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime
enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn
thunlich, auszupumpen.
6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen
eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im
Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor
zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht
ausführen, so hat das Auspumpen des Wasser-
ballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es
nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter

Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfiziert in das Wasser der Weser oder der Häfen gelangen.

§. 8.

Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, das Quarantäne-Amt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§. 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 7 Nr. 4 bis 7.

§. 9.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein, und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§. 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die in §. 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§. 10.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere über die Grenzen der §§. 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln vom Quarantäne-Amt getroffen werden.

§. 11.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§. 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes

Bettzeug, sowie Haderu und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§. 12.

Will ein Schiff in den Fällen der §§. 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den vom Quarantäne-Amt getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§. 13.

Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und

diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranke befunden haben, sind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem vom Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§. 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§. 14.

Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Pest vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamt schleunigst Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen bestimmter Verhaltensmaßregeln Seitens der erstgenannten Behörde ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Schiffe, die aus einem von Pest verseuchten Hafen kommen, Fälle von Pest aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§. 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§. 15.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem anderen deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§. 6—9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst die Weser an, so unterliegt es hier einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle an Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß §. 1 Nr. 2 angeordnet ist.

§. 16.

Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung; die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, wo die in den §§. 7—14 erwähnten Maßnahmen ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§. 18.

Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§. 6) auf Grund der Bestimmungen in §§. 7 bis 14 Maßnahmen zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§. 19.

Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§. 1.) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Weserhafen als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hissung der gelben Flagge (§. 3) unter Bewachung und unter Be-

achtung der vom Quarantäne-Amt angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§. 20.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
Woraus besteht die Ladung?
Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hader und Lumpen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?
an welchen Tagen?
(bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
7. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?

8. Wie groß ist die Zahl
der Mannschaft
der Reisenden
an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
Wo? Wie viele?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?
An welcher Krankheit?
Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank
gewesen?
An welcher Krankheit?
Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden
während der Reise gestorben?
An welcher Krankheit?
Wann?
Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke,
welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen
Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem
Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?
Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

№. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe.

Oldenburg, 1896 Juni 17.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Bestimmung:

Wer den dem Uebereinkommen wegen des Preussisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven angeschlossenen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1896 Juni 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Muzenbecher.